

ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN für Ingenieur- und Architektenleistungen (AVI)

(in den nachstehenden Bedingungen wird der Hauptauftragnehmer/Hauptunternehmer als Auftraggeber [= AG] und der Bieter/Planer als Auftragnehmer [= AN] bezeichnet). Auf der Internet-Seite unter www.strabag.de unter der Unterseite *Einkauf* können diese AVI zur Kenntnisnahme eingesehen, speicherbar heruntergeladen, ausgedruckt oder auf Wunsch dem dazu anfragenden AN auch zugesandt werden.

0. Geltungsbereich

Die vorliegenden AVI gelten für die Ingenieur- und Architektenverträge der jeweils betroffenen Konzerngesellschaft der STRABAG SE in Deutschland (insbesondere die STRABAG AG [AG Köln, HRB 93308] und die Ed. Züblin AG [AG Stuttgart, HRB 110] und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen) und für Arbeitsgemeinschaften, an denen mindestens eine Konzerngesellschaft der STRABAG SE als Mit-Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft beteiligt ist, mit dem jeweiligen AN, sofern diese AVI in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden.

1. Allgemeines zum Angebot; wesentliche allgemeine Verpflichtungen des AN;

- 1.1 Die Abgabe des Angebots des AN erfolgt - für den AG kostenlos und unverbindlich - auf der Grundlage der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen, insbesondere dieser AVI, und diese Grundlagen sind somit Bestandteil des Angebots des AN.
- 1.2 Vor Angebotsabgabe hat der AN die Planungsunterlagen sorgfältig zu prüfen und auf etwa erkennbare Unstimmigkeiten unmittelbar schriftlich hinzuweisen sowie sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle ein Bild zu machen.
- 1.3 Der AN muss für die angefragten bzw. beauftragten Leistungen ausreichend (sofern nicht anders vereinbart, Mindestdeckungssummen 5 Mio. EURO) haftpflichtversichert sein. Nicht gedeckte Schäden, insbesondere durch Unterversicherung und durch Selbstbehalte, gehen zu Lasten des AN. Auf Verlangen des AG hat der AN das Bestehen der Versicherung, die Prämienzahlung und die Höhe der Deckungssummen (hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden) unverzüglich nachzuweisen und während der Dauer des Bauvorhabens aufrechtzuerhalten.
- 1.4 (1) Der AN versichert und steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin jeweils verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in diesem Zusammenhang stehenden Grundsatzserklärung des AG ausführt. Bezogen auf die Schutzgüter des LkSG hat der AN auf Verlangen des AG die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen; davon unberührt bleiben die Verpflichtungen des AN aus Ziff.1.5 AVI.
(2) Verstöße des AN gegen die genannten Bestimmungen berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, es sei denn, den AN trifft hieran kein Verschulden.
- 1.5 (1) Der AN versichert, dass er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erfüllt hat. Die Pflichten des AN aus Ziff.1.5 AVI sind wesentliche Vertragspflichten des AN.
(2) Sofern zwischen AN und AG vereinbart, hat sich der AN im Online-Portal SPS (Strabag Portal for Suppliers), dem Lieferantenportal des STRABAG-Konzerns, zu registrieren und dabei eigenverantwortlich seine Unternehmensdaten (vor allem Firmenname, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner und angebotene Leistungsbereiche) - inhaltlich und formal zutreffend - einzutragen und bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Für die Registrierung und Nutzung dieses Portals fallen für den AN keine Lizenzkosten an. SPS ist im Internet erreichbar unter www.supplier.strabag.com/de.
(3) Es sind darüber jeweils aktuelle (nicht älter als 3 Monate) und gültige Bescheinigungen (auf besonderes Verlangen auch im Original) vom AN bei Vertragsabschluss (i) vorzulegen - oder, falls im Einzelfall vereinbart, eigenverantwortlich auch in digitaler Form in das vom AG zur Verfügung gestellte Online-Portal SPS einzustellen - und (ii) zu pflegen (Richtigkeit und Gültigkeit). Dazu zählen auch: 1. Handelsregistrauszug bzw. Gründungsnachweis oder Auszug aus dem Berufsregister, ggf. mit beglaubigter Übersetzung, 2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
(4) Sofern ein Einsatz auf der Baustelle erforderlich ist, hat der AN hinsichtlich des betreffenden Projektes monatlich bis jeweils zum Ende des Folge-monats mit aktualisiertem Inhalt eine Liste aller von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen, und deren jeweilige Nationalität sowie - bzgl. Arbeitnehmer aus Drittstaaten - Kopien gültiger Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Auf Verlangen des AG sind diese Mitarbeiter, deren Einsatz beabsichtigt ist oder erfolgt, vom AN entsprechend in ein jeweils rein projektbezogenes elektronisches Erfassungssystem einzutragen / zu dokumentieren.
(5) Vor allem befristet geltende Bescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit während der Dauer des Bauvorhabens ergibt. Im Bedarfsfall kann der AG vom AN bei berechtigtem Interesse auch die Vorlage von darüber hinausgehender Nachweise und Bescheinigungen und ggf. deren Dokumentation in einem elektronischen Erfassungssystem durch den AN verlangen. Es steht dem AG frei, statt SPS dem AN auch andere Online-Plattformen zu benennen, für die die Regelungen der Ziff.1.5 AVI entsprechend Anwendung finden.
(6) Der AN stellt allen von ihm beauftragten eigenen Nachunternehmern sowie nachgeschalteten Nachunternehmen und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die in diesen AVI vom AN übernommenen Verpflichtungen aus Ziffern 1.4 bis 1.5 (1), (3) bis (5) AVI ihrerseits auch übernehmen - mit Ausnahme hinsichtlich dem Online-Portal SPS -, sie diesen uneingeschränkt nachkommen. Hiermit ist weder eine Zustimmung des AG für die Einschaltung von „Nach-Nachunternehmer“ oder Verleihern durch den AN verbunden noch kann der AN hieraus einen entsprechenden Anspruch herleiten. Für diese „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher ist der AG auch berechtigt, vom AN die Vorlage der in Ziff.1.5 (3) bis (5) AVI aufgeführten Bescheinigungen, Nachweise und Bestätigungen zu verlangen. Insbesondere verpflichtet sich der AN die in Ziff. 1.4 AVI übernommenen Verpflichtungen, bezogen auf die Einhaltung wesentlicher Anforderungen an menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG entsprechend vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der genannten Pflichten des AN durch seine Nachunternehmer sicherzustellen. Soweit der AN in seinem Geschäftsbereich oder entlang seiner Lieferkette substantiiert Kenntnis (vgl. § 9 LkSG) über die Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Rechten erlangt, hat er den AG unverzüglich und umfassend darüber zu informieren.
(7) Kommt der AN diesen Verpflichtungen aus Ziff.1.5 AVI ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag mit der Rechtsfolge des § 648a Abs.5 BGB ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 1.6 Nutzt der AG oder nutzt der Hauptauftraggeber zur Mangelerrfassung und Verwaltung/Dokumentation der „Mängelbearbeitung“ eine Software (oder eine Onlineplattform, die in der Lage ist, direkten elektronischen Schriftverkehr (inkl. Mangelanzeigen sowie dazugehörige Listen inkl. Bilder, Planausschnitte u.ä.) papierlos zu versenden, hat der AN die damit verbundenen Pflichten der Mitnutzung, eigenständigen Abholung der für ihn eingestellten Informationen, Abgabe von evtl. Stellungnahmen, Dokumentation der Mangelbearbeitung und Beseitigung – sowie ggf. damit zusammenhängende gesondert vereinbarte Pflichten - zu erfüllen. Für den einwandfreien und reibungslosen Ablauf benennt der AN dem AG binnen 2 Arbeitstagen nach Vertragsschluss eine für den betreffenden Schriftverkehr erforderliche „Zielmailadresse“, an die der AG den vorgenannten Schriftverkehr versendet. Es muss sich um eine allgemeine Adresse (z.B. info@firma-muster.de) beim AN ohne Datenvolumenbegrenzung handeln, die sicherstellt, dass dort eingehender elektronischer Schriftverkehr unabhängig von einer Datenvolumenbegrenzung innerhalb eines im Einzelfall angemessenen Zeitraums gelesen und bearbeitet werden kann. Personalisierte Mailadressen (z.B. Max.Muster@firma-muster.de) sind, sofern nicht anders und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbart, nicht zu verwenden.
- 1.7 Der AG kann im Einzelfall den AN zu Besprechungen mit dem Hauptauftraggeber (= Auftraggeber des AG = „Bauherr“, kurz auch **HAG** genannt) hinzuziehen. Anweisungen des HAG darf der AN nur mit Zustimmung des AG befolgen.
- 1.8 Die Preise sind als Nettopreise (ohne USt.) anzugeben. Die Umsatzsteuer wird am Ende des Angebotes hinzugerechnet.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der AN stellt sicher, dass er bei den von ihm verplanten Bauprodukten und Bauarten sowie bei Ausführung seiner Leistung die anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Gesetze, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller und Lieferanten, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten wird.
- Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:
- Den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
 - der Musterbauordnung (MBO) in §3 „Allgemeine Anforderungen“ und §§ 17 bis 25, bzw. den entsprechenden §§ aus der betroffenen Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
 - der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
 - der vom DIBt veröffentlichten Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Bauproduktnormen
 - der Bauproduktenverordnung, den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
 - DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
 - Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).
- Die Übereinstimmung/Konformität vom AN geplanten Bauprodukte, Bausätze, Bauteile, Komponenten, angewendeten Bauarten und errichteten Anlagen muss durch den AN durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung inkl. Gebrauchsanleitungen (Montage-/Einbauanleitungen) u. Sicherheitsinformationen, EG-/EU-Konformitätserklärung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), europäisch technische Bewertung (ETA), allgemeine Bauartgenehmigung (aBG), DIBt-Gutachten, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumente für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden können.
- Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender – bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und auf Verlangen des AG diese beibringen.
- Der AN bestätigt ergänzend, dass er bei den von ihm geschuldeten Leistungen und bei den von ihm geplanten Bauprodukten, Materialien und Bauarten auf Umweltschonung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit achtet.
- 2.2 Der AN hat die Vertragsleistung ausschließlich selbst und mit eigenem Personal zu erbringen. Eine Weitervergabe an Subplaner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist nicht zulässig. Im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Regelungen ist der AG unbeschadet etwaiger sonstiger Schadensersatzansprüche gegen den AN berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Für die Vergütung des AN gilt §§ 650q Abs.1, 648a Abs. 5 BGB.
- Der AG weist den AN ausdrücklich auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz hin. Ist durch den Bauherrn oder AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind diesem alle erforderlichen Unterlagen beizustellen und ist seinen Weisungen Folge zu leisten.

3. Planungsunterlagen

- 3.1 Der AN hat die für seine Planungsleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern, soweit der AN diese nach dem Vertrag nicht selbst zu erstellen bzw. zu beschaffen hat.
- Der AN hat die übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen seine Leistung betreffenden Punkten und Anforderungen zu prüfen sowie diese mit den örtlichen Verhältnissen und mit den ggf. bereits erstellen oder vorhandenen Bauleistungen zu vergleichen und den AG auf bei der Prüfung festgestellte Abweichungen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht eingeschränkt. Freigaben stellen keine Abnahme der Planungsleistung dar.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse/Umstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Regelungen zur höheren Gewalt finden entsprechend Anwendung, wenn (a) ein Ereignis höherer Gewalt andauert, die Parteien währenddessen einen Vertrag schließen und dabei die Erwartung haben, dass das Ereignis endet oder eine wesentliche Besserung eintritt, aber das Ereignis entgegen der Erwartung fort dauert oder keine wesentliche Besserung eintritt; oder (b) ein Ereignis höherer Gewalt vor dem Abschluss des Vertrags endete, jedoch nach seinem Abschluss erneut auftritt (z.B. wenn eine Pandemie oder Epidemie erneut auftritt).

5. Kündigung und Ersatzvornahme, Selbstübernahme

- 5.1 Leistungen, die schon während der Ausführung als vertragswidrig erkannt werden, die sich noch nicht im Bauwerk verkörpert haben, hat der AN auf eigene Kosten durch eine vertragsgemäße Ausführung zu ersetzen. Soweit sich aus den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Ursache, der Art, des Umfangs, der Schwere oder den Auswirkungen der Vertragswidrigkeit ergibt, dass dem AG eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werkes nicht zugemutet werden kann, ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag nach einmaliger fruchtloser Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes) zu entziehen und die Arbeiten anderweitig auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Es besteht Einigkeit, dass die als vertragswidrig erkannten Leistungen als abgrenzbare Teile des geschuldeten Werkes anzusehen sind. § 648a Abs.4 bis 6 BGB finden entsprechend Anwendung.
- Davon unberührt bleibt das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 5.2 Auch im Falle der Kündigung gemäß Ziff.5.1 S.2 AVI verbleibt es bei der Beweislast des AN für die Vertragsgemäßheit seiner Leistung. Die Beweislast für die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung wird hierdurch nicht berührt.
- 5.3 Ist der AN wegen Arbeitskräftemangels oder aus sonstigen Gründen außer Stande, die Arbeiten vertragsgerecht weiterzuführen, und droht hierdurch eine Überschreitung der wesentlichen verbindlichen Zwischentermine oder der Fertigstellungsfrist, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Erfüllung bestimmten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadenersatzansprüche zu. Der AG ist jedoch berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.

6. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in der Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.
- 6.2 Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse. Der AG kann auch durch Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 650f BGB Sicherheit leisten.
- 6.3 Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.
- 6.4 Die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.3 AVI gelten entsprechend für den Fall, dass der AN den Vertrag wegen Zahlungsverzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet. Der AG ist in diesem Falle berechtigt, ein etwa bestehendes Kündigungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit abzuwenden.

7. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. In jeder Rechnung des AN sind alle bisher erbrachten Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben; Rechnungen sind durchlaufend zu nummerieren, kumulierend aufzustellen und ihrem Zweck nach bei sonstigen Rechnungen [Begriff gem. UStG] als Anzahlungs-, Vorauszahlungs-, Abschlags- oder Schlussrechnungen bzw. bei elektronischen Rechnungen [Begriff gem. UStG] mit dem entsprechenden Rechnungstyp zu bezeichnen. Entsprechen die Rechnungen des AN nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist der AN verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der AN verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen. Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen / Referenzcodes des AG betreffen, sind nicht zulässig.
- Wählt der AN den „digitalen Versand“ seiner Rechnungen, hat er seine Rechnungen inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen an die im Vertrag oder sonst vom AG bekannt gegebene a) zentrale Emailadresse als PDF-Datei (sonstige Rechnung oder E-Rechnung in einem hybriden Format (gemäß gesetzlicher Vorgaben bspw. ZUGFeRD) oder b) über einen separat zu vereinbarenden Übertragungskanal in einem strukturierten Format, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht (bspw. XRechnung), zu übermitteln. In diesem Fall hat der AN die dafür im *eInvoicing-Portal der STRABAG SE* aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind unter www.einvoicing.strabag.com, -> *Versand als PDF-Datei via E-Mail* oder -> *Versand als Datensatz* abrufbar.
- 7.2 Der AN hat seine Nachträge unverzüglich nach Leistungsstand in der(n) nächsten Rechnung(en) nach vertraglicher Maßgabe abzurechnen. Hierbei hat der AN den vermehrten oder verminderten Aufwand prüfbar darzulegen. Sofern der AN Kosten seiner diesbezüglichen Subplaner geltend macht, hat er diese Kosten mit Rechnungen der Subplaner sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen nachzuweisen. Ansonsten ist die Rechnung diesbezüglich nicht prüfbar.
- 7.3 Die Anweisung/Zahlung auf eine Abschlagsrechnung begründet weder ein Anerkenntnis der in Rechnung gestellten Forderung noch der angesetzten Leistungsteile. Die Feststellung und Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann vom AN nicht geltend gemacht werden.

8. Abnahme

- 8.1 Die Abnahme erfolgt ausdrücklich und förmlich durch ein vom AG und AN zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, § 650s BGB bleibt unberührt.
- 8.2 Eine Zahlung an den AN bedeutet keine Abnahme von dessen Leistung durch den AG. Es stellt keinen Verzicht auf die ausdrückliche förmliche Abnahme dar, wenn der AG auf die Schlussrechnung des AN eine Zahlung leistet.

9. Haftung

Hält der AN gesetzliche oder sonstige verbindliche Vorschriften oder diesen Vertrag nicht ein, so haftet er dem AG oder Dritten für dadurch entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Der AN hat den in Anspruch genommenen AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen. Ein Mitverschulden des AG aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bleibt außer Betracht, ausgenommen bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten und ausgenommen bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des AG oder der Erfüllungsgehilfen des AG.

10. Mängelansprüche

Im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung hat der AN auf seine Kosten auch für die Prüfung einzustehen, ob der als Mangel gerügte Sachverhalt ein vom AN zu verantwortender Mangel darstellt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

11. Sicherungsabtretung von Mängelansprüchen / Ansprüche gegen Versicherungen

- 11.1 Der AN tritt - zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, und Schadenersatzansprüche des AG - sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche - vor allem auch auf und aus künftigen Sicherheiten -, die dem AN im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Erfüllungshilfen und von ihm beauftragten (Sub-)Planern zustehen, an den AG ab. Der AG nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an. Der AN hat sicherzustellen, dass die nach dieser Bestimmung abzutretenden Rechte und Ansprüche einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten abgetreten werden können. Auf Verlangen hat dies der AN nachzuweisen. Der AN muss dem AG insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des AG übergeben. Der AN ist jedoch bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG nicht. Der AN kann aber im Falle der eigenen Inanspruchnahme durch den AG verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten rückabgetreten werden, soweit seine Inanspruchnahme reicht.
- 11.2 Die in Ziff.11.1 AVI enthaltene Sicherungsabtretung erfasst zusätzlich auch die Freistellungsansprüche des AN, die ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegen die Haftpflichtversicherungen wg. Schäden des AG zustehen. Dies gilt nicht, wenn zwischen AN und seiner/n Haftpflichtversicherung(en) eine Pflichtversicherung i.S.v. §§ 113 ff. VVG besteht. Auch insoweit nimmt der AG die Abtretung hiermit an. Klargestellt wird, dass der Anspruch des AN gegen die Haftpflichtversicherungen, unbegründete Ansprüche abzuwehren, von der Sicherungsabtretung nicht erfasst wird. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG diesem unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte zu den Versicherungsgebern sowie alle zur Durchsetzung des Freistellungsanspruchs notwendigen Unterlagen (insbesondere vollständige Versicherungsvertragsunterlagen und Zahlungsnachweise zu Prämien) zu übergeben. Im Übrigen gilt Ziff. 11.1 AVI entsprechend.

12. Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs-, Veröffentlichungs- und Änderungsrechte

- 12.1 Der AN räumt dem AG das zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen (Daten, Zeichnungen, Planungen und Unterlagen -in verkörperter wie in elektronischer Form, beispielsweise in Form von Modellen oder Teilmodellen-), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, ein und stimmt einer Übertragung (inkl. Weiterübertragung) der Nutzungsrechte auf Dritte unwiderruflich zu. Er verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Durchführung dieses Vertrages bei ihm oder bei den von ihm beauftragten Ingenieuren entstehende Schutzrechte und Know-how-Rechte abzutreten. Weiterhin verpflichtet sich der AN, ohne Zustimmung des AG die Planung nicht für andere Objekte zu nutzen. Das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst auch die Befugnis des AG, die Planung des AN ohne dessen Mitwirkung zu bearbeiten sowie zu ändern, soweit damit keine Entstellung (urheberrechtlich geschützter Leistungsteile) verbunden ist. Dies gilt entsprechend für das vollständig oder auch nur teilweise ausgeführte (Bau-)Werk. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.
- 12.2 Die eventuell bestehenden oder noch entstehenden Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs-, Veröffentlichungs- und Änderungsrechte des AN sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten.
- 12.3 Der AN gewährleistet dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und bleiben, falls solche Rechte nicht übertragbar sein sollten (etwa wegen § 29 Abs. 1 UrhG), dem AG zumindest alle übertragbaren Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte zustehen und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter und Nachunternehmer des AN. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, am Werk seine Urheberbezeichnung anzubringen. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des AN und seiner Subplaner bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.
- 12.4 Die das Bauvorhaben betreffenden Planungsunterlagen sind bzw. werden Eigentum des AG und sind auf zulässiges Verlangen an ihn herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an solchen Unterlagen einschließlich der von ihm selbst gefertigten Pläne, Zeichnungen und Daten - in verkörperter wie in elektronischer Form, beispielsweise in Form von Modellen oder Teilmodellen - besteht nicht. Der AG ist berechtigt, alle Rechte aus diesen Regelungen zu den Urheber- und Nutzungsrechten auf Dritte zu übertragen. Der AN stimmt dem hiermit zu.

- 12.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche des AG aus der Übertragungsverpflichtung des AN im Hinblick auf die vorgeschriebenen Urheber-, Nutzungs-, Änderungs-, Verwertungs- und Schutzrechte bestehen. Er ist insoweit insbesondere berechtigt, die Arbeiten an dem Bauwerk ohne weitere Mitwirkung des AN auch mit einer veränderten Planung fortzusetzen.

13. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Presse, Schweigepflicht, Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel, Auditierung, Nutzung Drittprodukte

- 13.1 Die Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
Gegenüber Forderungen des AG kann der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind; diese Beschränkungen gelten nur, soweit dadurch das Gegenseitigkeitsverhältnis nicht unzulässig beeinträchtigt wird.
- 13.2 Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der AG u. a. das Recht auf Schadenersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der AN, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Gesamtvergütung, wie dieses sich berechnete aus der Schlussrechnung des AN ergibt, mindestens jedoch 5.000,- EURO an den AG zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe einschließlich einer vereinbarten Vertragsstrafen für eine durch Verzug des AN verursachte Überschreitung des vereinbarten verbindlichen Fertigstellungstermins sind begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Gesamtvergütung, wie dieses sich berechnete aus der Schlussrechnung des AN ergibt. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet.
Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.
- 13.3 Wenn der AN aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem AN, der Nachweis eines höheren Schadens dem AG. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des AG, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- 13.4 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG, die im *Lieferantenkodex* von STRABAG SE dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex kann über die Homepage [www.strabag.de, unter der Unterseite *Business Compliance*] speicherbar abgerufen werden. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen. Mittels der STRABAG-Hinweisgeber-Plattform (<https://strabag.integrityplatform.org/>) besteht für Dritte, damit auch für den AN die Möglichkeit, etwaige Anliegen/vermutete Compliance Verstöße (auch anonym) - inkl. etwaiger Verstöße gegen die im LkSG gelisteten geschützten Rechtsgüter - vorzubringen.
- 13.5 *Sanktionierte Person* gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, (iii) des Vereinigten Königreichs, oder (iv) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „*Sanktionen*“), verhängt worden sind. Der AG ist grundsätzlich zu einer Vertragsdurchführung mit Sanktionierten Personen nicht bereit. Im Falle, dass der AN eine Sanktionierte Person ist, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der AN wird den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.
- 13.6 Der AG kann die Einhaltung des in Ziff. 1.4 AVI in Bezug genommenen LkSG überprüfen, vorausgesetzt, der AG kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus schriftlich an. Der AN verpflichtet sich, bei der Überprüfung durch den AG diesem behilflich zu sein, den AG in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem AG hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der AG sich zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.
- 13.7 Werden bei der Durchführung oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (i) Software, (ii) webbasierte Anwendungen, (iii) sonstige Applikationen oder (iv) Plugins oder (v) vergleichbare Tools *Dritter [bezogen jeweils auf (i) bis (v)]* eingesetzt, insbesondere solche zum Informationsaustausch (z. B. betreffend den digitalen Austausch von Lieferscheinen), so gelten diese Dritten weder als Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB noch als Empfangsvertreter im Sinne von § 164 Abs. 3 BGB, sofern nicht in Schriftform (§ 126 BGB) ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Ansprüche oder Rechte allein im Verhältnis zwischen AN und AG untereinander, die in diesem Kontext auf Handlungen oder Unterlassungen solcher Dritter beruhen, bestehen nicht. Diesbezügliche Ansprüche oder Rechte können von der jeweils betroffenen Partei ausschließlich im Rahmen ihrer eigenen Vertragsverhältnisse mit den betreffenden Dritten geltend gemacht werden.

14. Vertraulichkeit und Rückgabe von Unterlagen

- 14.1 Hinsichtlich sämtlicher Informationen und Daten (alle Zeichnungen, Modelle/Teilmodelle, Entwürfe, Muster, u.ä.), die der AN aus oder im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Projekt selbst ermittelt oder vom AG oder von Dritten, unmittelbar oder mittelbar, mündlich oder in anderer Weise, unabhängig von der Form des Datenträgers, erhält, ist der AN umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn der AG zuvor bzgl. der Weitergabe der Informationen und Daten ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat, diese bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder der AN aus gesetzlichen Gründen zur Herausgabe der Informationen oder Daten verpflichtet ist. Diese Verpflichtung gilt vor, während und nach Abwicklung dieses Vertrages bis einschließlich zum Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Abnahme im Rechtsverhältnis zwischen AG und Bauherr.
- 14.2 Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben sein Eigentum und sind auf Anforderung dem AG nach Beendigung der Leistungen und deren Honorierung auszuhändigen. Wird von dieser Vereinbarung kein Gebrauch gemacht, so beträgt die Aufbewahrungspflicht des AN für sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Unterlagen 5 Jahre. Vor Vernichtung wird der AN die Unterlagen dem AG zur weiteren Aufbewahrung anbieten.

15. Verbraucherstreitbeilegung, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 15.1 Der AG weist darauf hin, sofern es nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass er nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 15.2 Der AN ist verpflichtet, die vom AG im Auftragschreiben genannte Projektbezeichnung, Gewerkebezeichnung, die Auftragsnummer sowie den Referenzcode in sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere auch auf seinen Rechnungen anzugeben.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen.
- 15.4 Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Das Preisrecht der HOAI findet keine Anwendung. Als Vertrags- und Projektsprache wird die deutsche Sprache vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) des AG. Der AG hat binnen angemessener Frist diese Wahl gegenüber dem AN auszuüben, wenn er vom AN dazu mindestens in Textform aufgefordert wurde.